



STADTKLOTEN

Gebührenreglement über das Abfallwesen

(Fassung vom 1. Februar 2022)

Der Stadtrat,

gestützt auf Art. 21 der Verordnung über die Gemeindegebühren der Stadt Kloten vom 1. Juli 2021,

beschliesst¹:

730.111

[Revisionen]

¹ StRB Nr. 278-2021 vom 21. Dezember 2021

Inhaltsverzeichnis

Grundlagen und Zweck	1
I. Abfallgebührentarif.....	1
Art. 1 Gebühren pro Wohn- bzw. Betriebseinheit und Jahr	1
Art. 2 Mengengebühren Haushaltkehricht und Haushaltskunststoffsäcke	1
Art. 3 Mengengebühren Gewerbekehrrichtentsorgung.....	1
Art. 4 Unsachgemäss beseitigte Abfälle	2
Art. 5 Sperrgut.....	2
Art. 6 Grüngut.....	2
Art. 7 Separatabfälle	2
II. Inkrafttreten	3

Grundlagen und Zweck

Die Stadt Kloten erhebt Gebühren in Schweizer Franken für Leistungen und die Benützung öffentlicher Einrichtungen und Sachen. Sie stützt sich dabei auf die Verordnung über die Gemeindegebühren der Stadt Kloten oder auf besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührevorschriften.

Im vorliegenden Gebührenreglement werden gestützt auf Art. 21 der Gebührenverordnung die Gebühren im Abfallwesen (*Abfallgebühren*) festgelegt.

Die Gebühren im allgemeinen Gebührenreglement können darüber hinaus subsidiär zur Anwendung kommen, wenn in den einzelnen Gebührenreglementen keine spezifischen Gebühren festgelegt wurden.

I. ABFALLGEBÜHRENTARIF

Die Gebühren werden gestützt auf Art. 8 der Abfallverordnung vom 10. März 2021 festgelegt.

Art. 1 Gebühren pro Wohn- bzw. Betriebseinheit und Jahr

¹ pro Wohneinheit	Fr.	54.00 (exkl. MWST)
pro Betriebseinheit	Fr.	54.00 (exkl. MWST)

² Diese pauschale Grundgebühr wird auch für das Gewerbe mit Betriebskehrrichtentsorgung unabhängig von der Abfallentsorgung (öffentliche Abfuhr oder private Entsorgung) erhoben.

³ Die Grundgebühren werden für die Entsorgung der Separatabfälle (Papier- und Kartonsammlung, Altglas, Altmetall), die Administration, den Unterhalt der Sammelstellen, die kantonale Gebühr für Sonderabfälle etc. verwendet.

⁴ Die Rechnungsstellung erfolgt einmal im Jahr.

Art. 2 Mengengebühren Haushaltkehrricht und Haushaltkunststoffsäcke

¹ Die Kosten für die Kehrachtsäcke werden durch die Interessengemeinschaft Kehrachtsackgebühren Zürcher Unterland (IGKSG) festgelegt.

² Die Kosten für die Haushaltkunststoffsäcke werden durch den jeweiligen Anbieter festgelegt.

Art. 3 Mengengebühren Gewerbekehrrichtentsorgung

¹ Container 770 bis 1100 l		
– Transportkosten pro Tonne Kehrricht	Fr.	64.56 (exkl. MWST)
– Kosten für Verbrennung pro Tonne Kehrricht	Fr.	140.00 (exkl. MWST)

² Unterflurcontainer		
– Kosten für Leerung	Fr.	197.86 (exkl. MWST)
– Kosten für Verbrennung pro Tonne Kehrricht	Fr.	140.00 (exkl. MWST)

³ Die Rechnungsstellung erfolgt zweimal im Jahr.

Art. 4 Unsachgemäss beseitigte Abfälle

Für den administrativen Aufwand bei unsachgemäss beseitigten oder widerrechtlich abgelagerten Abfällen werden neben den Entsorgungskosten verrechnet: Fr. 150.00 (inkl. MWST)

Art. 5 Sperrgut

¹ Gebundenes Sperrgut über 110 Liter (bis max. 35 kg oder 50 x 50 x 150 cm), welches mit dem Hauskehricht abgeführt wird, ist mit einer Sperrgutmarke zu versehen.

² Sperrgutmarke Fr. 12.00 (inkl. MWST)

Art. 6 Grüngut

¹ pro Wohneinheit Fr. 42.00 (exkl. MWST)

² Die Rechnungsstellung erfolgt einmal im Jahr.

Art. 7 Separatabfälle

Folgende Wertstofffraktionen können an der Hauptsammelstelle bzw. sofern möglich an den Nebensammelstellen abgegeben werden. Die Gebühren verstehen sich inkl. MWST.

- Altglas / 7.5-dl-Weinflaschen		kostenlos
- Altmetall		kostenlos
- Altöl bis 10 kg/l		kostenlos
- Altöl über 10 kg/l, pro kg/l	Fr.	0.50
- Aluminium		kostenlos
- Autobatterien		kostenlos
- Autoreifen (ohne Felgen), pro Stück	Fr.	5.40
- Autoreifen (mit Felgen), pro Stück	Fr.	16.15
- Batterien		kostenlos
- Elektronikgeräte		kostenlos
- Grubengut bis 10 kg		kostenlos
- Grubengut über 10 kg, pro kg	Fr.	0.50
- Karton		kostenlos
- Korkzapfen		kostenlos
- Kaffeekapseln		kostenlos
- Papier		kostenlos
- Sperrgut, Grundgebühr bis 2 kg	Fr.	1.00
- Sperrgut über 2 kg, pro kg	Fr.	0.50
- Styropor bis 2 kg		kostenlos
- Styropor über 2 kg, pro kg	Fr.	0.50
- Textilien, Schuhe		kostenlos
- Weissblech		kostenlos

Gebührenreglement über das Abfallwesen

II. INKRAFTTRETEN

Dieses Gebührenreglement tritt auf den 1. Februar 2022 in Kraft und ersetzt den Abfallgebührentarif vom Januar 2021 mit dazugehörigen Stadtratsbeschlüssen

Vom Stadtrat genehmigt am 21. Dezember 2021.

Stadtrat Kloten

Präsident: René Huber
Verwaltungsdirektor: Thomas Peter



Publikation erfolgte am 3. Januar 2022.